

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordwest – Außenstelle Verden
Hamburger Straße 26
27283 Verden

Duldung von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben Erweiterung der Bundesautobahn A 1

Bundesautobahn A 1: Planungen für die Machbarkeitsstudie einer 8-streifigen Erweiterung der BAB A 1 zwischen dem Autobahndreieck Stuhr und dem Autobahnkreuz Bremen

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH, Niederlassung Nordwest in Hannover, beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit die oben genannte Erweiterung der Bundesautobahn A 1 zu realisieren.

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH, Zimmerstraße 54 in 10117 Berlin wurde daher beauftragt, die Erweiterung der Bundesautobahn A 1 zu planen und zu bauen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf den in der Anlage tabellarisch aufgelisteten Flurstücken vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

Die Arbeiten sollen in der Zeit vom **25.10.2021 bis zum 28.02.2022** stattfinden und werden von der Firma RMK Consult sowie der Firma Kaupa & Partner Ingenieurgesellschaft mbH ausgeführt.

Zu diesen vorbereitenden Arbeiten gehören die Vermessungsarbeiten, die hiermit bekannt gemacht werden. Die oben benannten Flurstücke werden vermessungstechnisch erfasst. Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke erforderlich. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bäume. Hierbei ist teilweise auch die Betretung umfriedeter Grundstücke notwendig. Soweit dies nicht ohne weiteres möglich ist, ist der Zutritt durch den Grundstückseigentümer zu ermöglichen (Umzäunung öffnen, Räumung von Weidevieh etc.). Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, welche nicht unmittelbar von der späteren baulichen Maßnahme in Anspruch genommen werden betroffen sind. Dieser erweiterte Bereich ist notwendig, um die Schutzaspekte für Mensch und Umwelt in der Planungsphase berücksichtigen zu können (bspw. Lärmschutz).

Ebenso umfasst die vorstehende Ankündigung auch solche Grundstücke, die lediglich als Zuwegungen zu den von den Vermessungsarbeiten direkt betroffenen Grundstücken dienen.

Vor der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Autobahn GmbH oder durch von ihr beauftragte Unternehmen. Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden ggf. auch Festpunkte dauerhaft vermarktet. Diese

Punktmarken werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarktet werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, die bis in den tragfähigen Untergrund gerammt werden, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zur Vermarktung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen (Kleintransporter, Kombi, in Ausnahmefällen Pick-Up, jeweils mit Gummibereifung) notwendig sein.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden auf der Grundlage des § 16a Abs. 3 FStrG entschädigt.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird hiermit die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der o.a. Vorarbeiten erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Das Vorhaben der 8-streifigen Erweiterung der BAB 1 ist in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) beigelegt ist, als Vorhaben des weiteren Bedarfs mit Planungsrecht aufgenommen worden. Es dient der Deckung eines gesetzlich durch § 1 FStrAbG festgestellten Bedarfs. Bei der Beurteilung der Dringlichkeit von Vorarbeiten hat weiterhin der in § 17e Abs. 2 FStrG geregelte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss Beachtung zu finden.

Die Vorarbeiten sind erforderlich, um den Planungsprozess fortzuführen.

Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchführung der Vorarbeiten sind die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen der punktuellen Maßnahmen auf Ihren Grundstücken geringfügig und reparabel sowie vorübergehender Natur.

Aus diesem Grund muss Ihr Interesse, durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eine Aufschiebung dieser Arbeiten zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Duldungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordwest – Außenstelle Verden
Hamburger Straße 26
27283 Verden

erhoben werden.

Hannover, den 24.09.2021

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordwest – Außenstelle Verden
Hamburger Straße 26
27283 Verden

Gez. Zulauf

Anlage:

tabellarische Auflistung aller betroffenen Flurstücke in Niedersachsen und Bremen